

# Zuständige Behörden in Hessen für den Vollzug der Bioabfall- verordnung (BioAbfV)

hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen oder  
Anträgen sowie der Veranlassung besonderer  
Maßnahmen

Stand: 17. Februar 2026

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN IN HESSEN DARMSTADT - GIESSEN - KASSEL



### Zuständige Behörden in Hessen für den Vollzug der Bioabfallverordnung (BioAbfV)

hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen oder Anträgen sowie  
der Veranlassung besonderer Maßnahmen

BioAbfV	Maßnahme	Zuständige Behörde (fettgedruckt, inklusive beteiligter Stellen)
§ 2a Absatz 4a	Festlegung abweichender Untersuchungsintervalle	RPen
§ 2a Absatz 5 Satz 2	Anordnung zur Behebung von Mängeln wegen wiederholter Überschreitung des Kontrollwertes nach § 2a Absatz 3	RPen
§ 2a Absatz 5 Satz 3	Untersagung der Annahme bestimmter Bioabfälle und Materialien nach § 2a Absatz 5 BioAbfV bei wiederholter Überschreitung des Kontrollwertes nach § 2a Absatz 3 BioAbfV	RPen
§ 2a Absatz 6	Anordnung von Untersuchungen der Bioabfälle und Materialien auf Anteil an Gesamtkunststoffen im Einzelfall	RPen
§ 3 Absatz 3 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen an die Prozessprüfung für Bioabfallbehandlungsanlagen mit einer jährlichen Kapazität von bis zu 3000 Tonnen	<b>RPen</b> LF: RP Kassel TF: RPen-Vet
§ 3 Absatz 3 Satz 4	Zulassung einer anderweitigen hygienisierenden Behandlung (nach § 2 Nummer 2d)	<b>RPen</b> LF: RP Kassel TF: RPen-Vet
§ 3 Absatz 5 Satz 3	Vorgaben zur technischen Abnahme neu errichteter Pasteurisierungsanlagen	RPen
§ 3 Absatz 5 Satz 4	Abstimmung über die Anforderungen an die Prozessprüfung bei neu errichteten Anlagen zur anderweitigen hygienisierenden Behandlung	RPen
§ 3 Absatz 5 Satz 5	Zustimmung zur Abgabe zur Verwertung (vor erfolgreichem Abschluss der Prozessprüfung)	RPen
§ 3 Absatz 6 Satz 3	Zulassung der Abweichung der nach Satz 2 vorgesehenen Temperaturmessung bei geschlossener aerober hygienisierender Behandlung (hier: der Ermittlung der Behandlungstemperatur im Abluftstrom des Kompostmaterials)	RPen
§ 3 Absatz 6 Satz 4	Zulassung der Abweichung der nach Satz 2 vorgesehenen Temperaturmessung bei offener aerober hygienisierender Behandlung (hier: Messung in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Tag)	RPen

**Zuständige Behörden in Hessen für den Vollzug der Bioabfallverordnung (BioAbfV)**

hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen oder Anträgen sowie  
der Veranlassung besonderer Maßnahmen

<b>BioAbfV</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuständige Behörde</b> (fettgedruckt, inklusive beteiligter Stellen)
§ 3 Absatz 6 Satz 6	Information über die Nichteinhaltung der Anforderungen an die Prozessführung sowie über die eingeleiteten Gegenmaßnahmen	<b>RPen</b>
§ 3 Absatz 6 Satz 7	Anordnung von Maßnahmen zum Verbleib unzureichend hygienisierend behandelter Bioabfälle sowie zur Behebung der Mängel	<b>RPen</b>
§ 3 Absatz 7 Satz 2 und 3	Zulassung / Anordnung zur Änderung der nach Satz 1 vorgesehenen Regeluntersuchungshäufigkeit	<b>RPen</b> LF: RP Kassel
§ 3 Absatz 7 Satz 5	Information über das Untersuchungsergebnis und die eingeleiteten Gegenmaßnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß Anhang 2 Nummern 4.2.2 und 4.3.2	<b>RPen</b>
§ 3 Absatz 7 Satz 6	Anordnung von Gegenmaßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen	<b>RPen</b>
§ 3 Absatz 8 Satz 1	Bestimmung von Untersuchungsstellen	<b>RP Kassel</b>
§ 3 Absatz 8 Sätze 2 und 3	Vorlage von Untersuchungsergebnissen beziehungsweise Aufzeichnungen zur direkten und indirekten Prozessprüfung sowie zu den Endproduktprüfungen	<b>RPen</b>
§ 3 Absatz 8 Sätze 4 und 5	Vorlage von Prüfergebnissen bei Überschreitung der seuchen- und phytohygienischen Grenzwerte	<b>RPen</b> LF: RP Kassel TF: RPen-Vet
§ 4 Absatz 3 Satz 4	Zulassung der Überschreitung von Schwermetallgrenzwerten des aufzubringenden Materials	<b>RPen</b> LF: RP Kassel
§ 4 Absatz 5 Satz 2 und 3	Zulassung / Anordnung zu Änderungen der nach Satz 1 vorgesehenen Regeluntersuchungshäufigkeit	<b>RPen</b> LF: RP Kassel
§ 4 Absatz 6	Zulassung / Anordnung zu Änderungen der vorgesehenen Regeluntersuchungshäufigkeit	<b>RPen</b> LF: RP Kassel
§ 4 Absatz 7 Sätze 2-4	Vorlage von Ergebnissen über zusätzlich durchgeführte Untersuchungen des Inputmaterials, wenn Schwermetallgrenzwerte überschritten werden	<b>RPen</b>

**Zuständige Behörden in Hessen für den Vollzug der Bioabfallverordnung (BioAbfV)**

hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen oder Anträgen sowie  
der Veranlassung besonderer Maßnahmen

<b>BioAbfV</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuständige Behörde (fettgedruckt, inklusive beteiligter Stellen)</b>
§ 4 Absatz 8 Sätze 2-4	Vorlage von Untersuchungsergebnissen zu weiteren Schadstoffen des Inputmaterials oder der behandelten Bioabfälle, wenn erhöhte Gehalte an diesen Schadstoffen festgestellt werden	<b>RPen</b>
§ 4 Absatz 9 Satz 1	Bestimmung von Untersuchungsstellen	<b>RP Kassel</b>
§ 4 Absatz 9 Satz 2 und 4	Vorlage der Untersuchungsergebnisse auf Schwermetalle und weiterer Parameter	<b>RPen</b>
§ 6 Absatz 1 Satz 3	Zulassung höherer Aufbringungsmengen	<b>ALR</b> LF: RP Kassel
§ 6 Absatz 1a Satz 4	Zulassung abweichender Aufbringungsmengen und Zeiträume für besondere Anwendungszwecke im Einzelfall	<b>RPen</b>
§ 6 Absatz 1a Satz 5	Zulassung weiterer Ausnahmen im Einzelfall bei deutlicher Unterschreitung der in § 4 Absatz 3 Satz 2 genannten Schwermetallgrenzwerte	<b>RPen</b>
§ 6 Absatz 2	Aufbringen von Bioabfällen, die andere als in Anhang 1 genannte Bioabfälle enthalten	<b>RPen</b> LF: RP Kassel
§ 6 Absatz 3	Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden	<b>RPen</b> RPen-Forst
§ 7 Absatz 4 Satz 2	Verlängerung des Nutzungsverbots für Grünlandflächen	<b>ALR</b>
§ 9 Absatz 1	Einmalige Angabe der Aufbringungsflächen	<b>ALR</b> (bei Weinbauflächen: RP Darmstadt, Weinbauamt Eltville in Kenntnis setzen) LF: RP Kassel
§ 9 Absatz 2 Satz 2	Vorlage der Bodenuntersuchungsergebnisse	<b>ALR</b>
§ 9 Absatz 2 Satz 5	Untersagung weiterer Aufbringungen bei Überschreitung der Boden-Vorsorgewerte	<b>ALR</b> LF: RP Kassel
§ 9 Absatz 2 Satz 6	Bestimmung zulässiger Untersuchungsstellen	<b>RP Kassel</b>

**Zuständige Behörden in Hessen für den Vollzug der Bioabfallverordnung (BioAbfV)**

hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen oder Anträgen sowie  
der Veranlassung besonderer Maßnahmen

<b>BioAbfV</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuständige Behörde (fettgedruckt, inklusive beteiligter Stellen)</b>
§ 9 Absatz 3	Zulassung von Ausnahmen von der Bodenuntersuchungspflicht	<b>ALR</b> LF: RP Kassel
§ 9 Absatz 4	Zulassung der Aufbringung auf Böden mit geogen bedingten erhöhten Schwermetallgehalten	<b>ALR</b> LF: RP Kassel
§ 9a	Zusätzliche Anforderungen an die Verwertung von bestimmten Bioabfällen	RPen
§ 10 Absatz 2	Freistellung von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten nach den §§ 3 und 4 für besondere unvermischte und homogen zusammengesetzte Bioabfälle	<b>RPen</b> LF: RP Kassel
§ 11 Absatz 1 Satz 3	Festlegung von Zeitspannen zur Chargenbestimmung in Behandlungsanlagen mit kontinuierlicher Zuführung und Entnahme des Materials	RPen
§ 11 Absatz 1b	Anforderung von Listen und Unterlagen nach Absatz 1	RPen
§ 11 Absatz 2a	Vorlage von Mehrausfertigungen des Lieferscheines nach Absatz 2	<b>ALR</b> (bei Weinbauflächen: RP Darmstadt, Weinbauamt Eltille in Kenntnis setzen) LF: RP Kassel
§ 11 Absatz 3	Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 3 Absatz 4 und 8, § 4 Absatz 5 und 9 sowie vom Lieferscheinverfahren nach § 11 Absatz 2	<b>RP Kassel</b> LF: RP Kassel
§ 11 Absatz 3a Satz 2	Vorlage der Jahresmeldungen von Anlagen, die nach Absatz 3 befreit sind	RP Kassel
§ 11 Absatz 3a Satz 5	Anforderung der Untersuchungsergebnisse oder Verkürzung der Frist und des Zeitraums zur Vorlage der Jahresmeldungen nach Satz 2 bei nach Absatz 3 befreiten Anlagen	RP Kassel
§ 11 Absatz 3a Satz 6	Anforderung der Dokumentationen des Flächenbewirtschafters zu Materialien, Mengen und Aufbringungsflächen	RP Kassel
§ 12a	Zustimmung zur Datenvorlage in elektronischer Form	RP Kassel
§ 13 Absatz 1	Ordnungswidrigkeiten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nummern 1-9</li> </ul>	RPen

**Zuständige Behörden in Hessen für den Vollzug der Bioabfallverordnung (BioAbfV)**

hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen oder Anträgen sowie  
der Veranlassung besonderer Maßnahmen

<b>BioAbfV</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuständige Behörde (fettgedruckt, inklusive beteiligter Stellen)</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nummer 11, soweit Verstöße gegen § 6 Absatz 1a Satz 1 betroffen sind</li> <li>• Nummern 12-13</li> <li>• Nummer 15</li> </ul>	
§ 13 Absatz 1	Ordnungswidrigkeiten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nummern 10 und 11 (bei Nummer 11 ausgenommen Verstöße gegen § 6 Absatz 1a Satz 1),</li> <li>• Nummer 14</li> </ul>	RP Kassel
§ 13 Absatz 2	Ordnungswidrigkeiten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nummern 1-3</li> <li>• Nummern 5-7</li> </ul>	RPen
§ 13 Absatz 2	Ordnungswidrigkeiten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nummer 4</li> <li>• Nummern 8-10</li> </ul>	RP Kassel
§ 13a	Bestimmungen für bestehende Anlagen	<b>RPen</b> LF: RP Kassel
§ 13b	Übergangsbestimmungen für geltende und vergleichbare Hygieneprüfungen sowie für geltende Ausnahmezulassungen	RPen

**Abkürzungen:**

- LF            Landwirtschaftliche Fachbehörde  
 TF            Tierärztliche Fachbehörde  
 RPen        Regierungspräsidium ...., Abteilung Umwelt ....  
 RPen-Vet    Regierungspräsidium ...., Obere Veterinärbehörde  
 RPen-Forst    Regierungspräsidium ...., Obere Forstbehörde  
 RP Kassel    Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25 (Landwirtschaft und Fischerei)  
 ALR        Kreisausschuss der Landkreise, Fachbereich Landwirtschaft und gegebenenfalls Untere Veterinärbehörde